

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
 - 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 - 3. Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-07-01-02 ba-we

Datum
14.02.2012

EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG Umsetzung der zweiten Stufe der EU-Lärmkartierung in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesverwaltungsamt hat im Jahr 2011 flächendeckend Schreiben versandt, mit denen Städte und Gemeinden zur Erstellung von Lärmkarten für Bundes- und Landesstraßen aufgefordert wurden.

Zur Minimierung des organisatorischen und finanziellen Aufwandes wurde die Bildung von Zweckgemeinschaften empfohlen. Auf fachliche Schwerpunkte für eine Leistungsbeschreibung zur Vergabe der EU-Lärmkartierung an ein Ingenieurbüro wurde in diesen Schreiben verwiesen.

Die Aufforderung des Landesverwaltungsamtes löste großen Unmut bei vielen Städten und Gemeinden in Sachsen-Anhalt aus. Viele Städte und Gemeinden sind überhaupt nicht in der Lage, Lärmkarten zu erstellen. Dies bedeutet, dass für viel Geld ein Ingenieurbüro mit dieser Aufgabe betraut werden müsste.

Mit Schreiben vom 06.09.2011 (Anlage 1) haben wir das Land aufgefordert, für die aus der Lärmkartierung resultierende Mehrbelastung gemäß Art. 87 Abs. 3 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt i. v. m. der Konsultationsvereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den Kommunalen Spitzenverbänden einen angemessenen Ausgleich zu schaffen.

...

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt lehnte mit Schreiben vom 25.10.2011 (Anlage 2) die Einleitung eines Konsultationsverfahrens und damit den Ausgleich der Mehrbelastung ab.

Das Schreiben des Ministeriums ist ein Versuch, auf Grundlage einer fragwürdigen juristischen Argumentation finanzielle Lasten auf die Städte und Gemeinden abzuwälzen.

Durch Präsidiumsbeschluss vom 30.01.2012 lehnte der SGSA daher eine Zuständigkeit der Gemeinden bzw. die Kostentragungspflicht für die Lärmkartierung ab.

Es ist bereits zweifelhaft, ob die Bekämpfung von örtlich auftretenden Lärmbelästigungen eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden ist. Selbst wenn man dies unterstellen würde, unterscheidet sich die Aufgabe der Lärmminierungsplanung nach den §§ 47 a bis f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ganz erheblich von einer Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft. Denn die Lärmkartierung ist für überörtliche Lärmquellen wie Hauptverkehrsstraßen (z. B. Bundes- und Landesstraßen), unabhängig von einzelnen Gemeindegrenzen zu erstellen. Dies verdeutlicht nach Auffassung des SGSA, dass die Aufgabe Lärmkartierung nach BImSchG gerade nicht in der örtlichen Gemeinschaft wurzelt und somit keine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe darstellt.

Gestützt wird diese Auffassung auch vom Wortlaut des § 47 e Abs. 1 BImSchG. Danach sind zuständige Behörden für die Aufgaben dieses Teils des Gesetzes (Lärmminierungsplanung) die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit nicht nachstehend Abweichendes geregelt ist. Der Gesetzeswortlaut spricht eindeutig für eine offene Alternative zwischen den Gemeinden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden und begründet keine vorrangige Zuständigkeit der Gemeinden.

Dies hat vor allem verfassungsrechtliche Gründe. Denn die Übertragung der Aufgabe Lärmkartierung vom Bund direkt auf die Gemeinden wäre verfassungswidrig.

Eine solche Aufgabenzuweisung würde in unzulässiger Weise in die geschützte Organisationshoheit der Länder und ihre Zuständigkeit für das Kommunalrecht eingreifen und gegen Art. 84 Abs. 1 Satz 7 Grundgesetz verstoßen. Denn Gemeinden und Gemeindeverbände als Teil der Länder können grundsätzlich nur durch landesgesetzliche Zuweisung mit dem Vollzug von Bundesgesetzen beauftragt werden¹.

Das Bundesverfassungsgericht hat Ausnahmen davon nur zugelassen, wenn eine bundesunmittelbare Festlegung der Aufgabenträgerschaft der Gemeinden einerseits eine punktuelle Annexregelung zu einer materiellen Regelung in der Zuständigkeit des Bundes darstellt und die Festlegung der Aufgabenträgerschaft für den wirksamen Vollzug der materiellen Bestimmungen des Gesetzes notwendig ist (BVerfGE 22, 180, 210; BVerfGE 77, 288, 299).

Während man den Annexcharakter der Zuständigkeitsregelung zur grundsätzlichen Kompetenz des Bundes für den Immissionsschutz (Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG) noch begründen könnte, fehlt es in jedem Fall an der Notwendigkeit der Zuständigkeitsbestimmung für den wirksamen Vollzug des BImSchG. Unbestritten dürfte sein, dass eine Landesbehörde die Aufgabe Lärmminierungsplanung anstelle der Gemeinden ebenfalls durchführen könnte.

¹ BT-Drs. 16/3866

Daraus ergibt sich zwar nicht zwingend, dass § 47 e Abs. 1 BImSchG verfassungswidrig ist. Die Vorschrift ist jedoch verfassungskonform auszulegen. Verfassungskonform ist nur eine Auslegung die davon ausgeht, dass der Bundesgesetzgeber keine abschließende Zuständigkeitsregelung getroffen hat, sondern diese dem Landesgesetzgeber überlassen wollte.

Jedenfalls ergibt sich dann aber die Verpflichtung des Landes, die Aufgabe Lärminderungsplanung nach § 47 a bis f BImSchG im Wege eines förmlichen Ausführungsgesetzes auf die Gemeinden zu übertragen und damit den Anwendungsbereich des Konnexitätsprinzips zu eröffnen. Das Land müsste danach einen angemessenen Ausgleich für die durch die Aufgabenwahrnehmung erzeugte Mehrbelastung schaffen.

Zusammengefasst stellt sich die Rechtslage aus unserer Sicht derzeit wie folgt dar:

1. Der Bund konnte und wollte die Aufgabe Lärminderungsplanung nach § 47 a bis f BImSchG nicht auf die Gemeinden übertragen.
2. Das Land könnte diese Aufgabe durch ein förmliches Gesetz auf die Gemeinden übertragen, hat von dieser Möglichkeit bisher jedoch keinen Gebrauch gemacht. Die Nennung der gemeindlichen Zuständigkeit in Anlage 2 Nr. 9.1.2.10 der ZustVO GewAIR hat die Zuständigkeit der Gemeinden nicht wirksam begründet, da diese Zuständigkeitsverordnung kein förmliches Ausführungsgesetz ist.

Wir haben Herrn Ministerpräsidenten Dr. Haseloff unsere Rechtsauffassung dargelegt und ihn um Klärung gebeten.

Sollte diese Intervention nicht zum Erfolg führen, werden wir die Erfolgsaussichten eines rechtlichen Vorgehens gegen das Land prüfen. In Betracht kämen hier die Kommunalverfassungsbeschwerde oder eine verwaltungsgerichtliche Klage.

Vorerst empfehlen wir Ihnen, kommunalaufsichtlichen Verfügungen zur Durchführung der Lärmkartierung mit der aufgezeigten rechtlichen Argumentation und unter Hinweis auf eine Klärung durch den Ministerpräsidenten entgegen zu treten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Baier